

Stellungnahme der Bundeselternvertretung KiTa (bevki)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Würdigung des Vorhabens	3
3. Investitionen in Bildung heute wagen und drohende Mehrausgaben in Zukunft verhindern	4
4. Kindorientierte und ganzheitliche Pädagogik statt Standardisierung und Outcome-Orientierung	5
5. Ungenutzte Potentiale heben - Elternmitwirkung verbindlich verankern	6
6. Einschätzung zu zentralen Regelungsbereichen mit Empfehlungen	6
6.1 Sprach- und Entwicklungsstandserhebung (§ 22c SGB VIII)	6
6.2 Übergang Kita-Grundschule, Datenschutz und Datenweitergabe (§ 22c Abs. 2 SGB VIII)	7
6.3 Kinder außerhalb der Kindertagesbetreuung (§ 22c Abs. 5 und § 24 Abs. 6 SGB VIII)	7
6.4 Kitas in herausfordernden Lagen (§ 22d SGB VIII)	8
6.5 Personalausstattung (§ 22b SGB VIII)	8
6.6 Fachberatung (§ 22a Abs. 3 SGB VIII)	8
6.7 Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)	9
6.8 Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII)	9
7. Fazit und zentrale Forderungen der bevki	9



1. Vorbemerkung

Die Bundeselternvertretung KiTa (bevki) nimmt gemäß ihres gesetzlichen Auftrags nach § 83 Abs. 3 SGB VIII Stellung zum vorliegenden Referentenentwurf. Als gewählte Vertretung der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vertritt die bevki die Interessen von Familien bundesweit. Sie bringt insbesondere die Perspektiven der Kinder in die fachpolitische Diskussion ein und setzt sich für die Verwirklichung ihrer Rechte ein.

Frühkindliche Bildung legt den Grundstein für die Bildungsbiografie, die Persönlichkeitsentwicklung und die gesellschaftliche Teilhabe jedes Kindes. Gute Kindertagesbetreuung ist deshalb eine zentrale Zukunftsinvestition und ein wesentlicher Baustein für Chancengerechtigkeit.

Unsere Perspektiven als Eltern basieren auf großem Erfahrungswissen – nah dran an unseren Kindern und mit großer Aufmerksamkeit für ihre Entwicklung. Wir erleben täglich ihre Neugier, ihren Lernwillen und ihre Anpassungsfähigkeit, wenn die Bedingungen günstig sind und ihre Grundbedürfnisse erfüllt werden. Als **Expert*innen für unsere Kinder** kennen wir ihre Stärken, Bedürfnisse, ihre Freude am Entdecken und ihre Ängste. Diese Expertise muss als Qualitätsmerkmal guter Kindertagesbetreuung systematisch in die Qualitätsentwicklung einbezogen werden. Denn **frühkindliche Bildung legt den Grundstein für Bildungsbiografien, Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe.**

Wir blicken aus der Nutzerperspektive auf das Kita-System: nah am Kita-Alltag, in engem Kontakt mit unterschiedlichen Familienkulturen und mit bundesweitem Überblick über die vielfältigen Herausforderungen.

Kitas sind Bildungs- und Lebensorte sowie Orte gelebter Demokratie. Hier erfahren Kinder Teilhabe, Mitbestimmung und die Wahrnehmung ihrer Rechte. Auch die partnerschaftliche Beteiligung von Eltern ist Ausdruck einer demokratischen Qualitätskultur und trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Einrichtungen bei.

Gemeinsam verfolgen wir das Ziel, möglichst günstige Bedingungen in Kitas zu etablieren, zu sichern und weiterzuentwickeln. Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass der Bund ein Kita-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz vorlegt, und möchten mit dieser Stellungnahme zu seiner Verbesserung beitragen.

Maßgeblich für diese Stellungnahme sind die Rechte der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention. Frühkindliche Bildung darf keine Frage von Herkunft, Wohnort oder finanziellen Möglichkeiten der Familie sein, sondern muss allen Kindern gleichermaßen offenstehen und ihren individuellen Bedürfnissen gerecht werden. Das zu gewährleisten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das SCQEG muss die Qualität der Kindertagesbetreuung so weiterentwickeln, dass sie für Kinder und Familien im Alltag spürbar wird.

Aus Sicht der bevki heißt Qualität vor allem: bedarfsgerecht, zugänglich, verlässlich, mitgestaltbar und chancengerecht.



2. Würdigung des Vorhabens

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Bund mit dem SCQEG den Weg zu bundeseinheitlichen, verbindlichen Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung beschreitet. Es ist ein wichtiges Signal, dass die Politik frühkindliche Bildung ernst nimmt und auch in diesem Bereich bundesweit gleichwertige Lebensbedingungen anstrebt. Die Überführung des KiTa-Qualitätsgesetzes (KiQuTG) und der zugehörigen Bund-Länder-Verträge in ein Gesetz mit echten Qualitätsvorgaben ist überfällig. Positiv bewerten wir vor diesem Hintergrund:

- **Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Qualität** werden nun eingeleitet. Dass das Gesetz bundesweite Qualitätsstandards anstrebt, ist grundsätzlich richtig und wichtig.
- **Die Sprachförderung und Kitas in herausfordernden Lagen werden gestärkt.** Die verpflichtende Sprachförderung und die gezielte Unterstützung von Kitas in herausfordernden Lagen sind wichtige Ansätze, um Bildungsungleichheit frühzeitig zu bekämpfen.
- **Die Einführung eines bundesweiten Monitorings** kann helfen, belastbare Daten über die Qualität der Kindertagesbetreuung zu erhalten. Die nach sechs Jahren vorgesehene Evaluation ermöglicht eine Überprüfung der Wirksamkeit.
- **Die langfristige Finanzierungsbeteiligung des Bundes** schafft Kontinuität bei der Ablösung des KiQuTG und sorgt für Planbarkeit bei Ländern und Kommunen für die nächsten acht Jahre.
- **Die Verankerung einer verbindlichen Fachberatung** stellt Ressourcen bereit, um vor Ort in den Einrichtungen Qualitätsentwicklungsprozesse zu initiieren, zu sichern und voranzutreiben.

Unsere Kritik bezieht sich auf drei übergreifende Aspekte:

- die finanzielle Ausgestaltung (vgl. Kap. 3),
- den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff (vgl. Kap. 4) und
- die konsequente Einbindung von Eltern und Elternvertretungsstrukturen (vgl. Kap. 5)

Es folgt danach unter 6. Einschätzung zu zentralen Regelungsbereichen mit Empfehlungen.



3. Investitionen in Bildung heute wagen und drohende Mehrausgaben in Zukunft verhindern

Mit Blick auf die aktuellen fiskalischen Herausforderungen erkennen wir an, dass der Bund mit dem SCQEG einen erheblichen Betrag bereitstellt. Im Interesse der Kinder, der Eltern und der Fachkräfte können wir uns damit jedoch nicht zufriedengeben:

- **Die Finanzierung ist nicht nachhaltig gesichert:** Die finanzielle Beteiligung des Bundes bleibt weit hinter dem Bedarf zurück und sinkt schrittweise, ab 2035 steht die Finanzierung in Frage und muss gänzlich neu verhandelt werden. Das birgt ein Risiko für die Nachhaltigkeit der Qualitätsverbesserungen.
- **Finanzierungslücken dürfen nicht zu Lasten der Eltern geschlossen werden.** Bereits jetzt sind Familien vielerorts mit steigenden Beiträgen für die Kindertagesbetreuung konfrontiert. Kita-Gebühren können die Erwerbsbeteiligung von Eltern beeinträchtigen und insbesondere Mütter dazu veranlassen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Steigende Beiträge führen dazu, dass Angebote nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Kindertagesbetreuung muss für alle zugänglich sein, Vereinbarkeit ermöglichen und darf Erwerbstätigkeit nicht erschweren. Beitragsfreiheit bundesweit ist erklärtes Ziel der bevki. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Qualität sind eine öffentliche Aufgabe und dürfen nicht von Elternbeiträgen abhängig gemacht werden.
- **Personelle Bedarfe werden nicht konsequent berücksichtigt.** Zwar enthält der Entwurf verbindliche Vorgaben für Personaleinsatz zur Sprach- und Entwicklungsstandserhebung und -förderung, auch wenn diese knapp bemessen sind. Darüber hinaus bleiben Vorgaben für eine auskömmliche Fachkraft-Kind-Quote jedoch äußerst vage.
- **Startchancen-Kitas benötigen bessere Ausstattung:** Die 20/40/60 Stunden pro Woche für Kitas in herausfordernden Lagen reichen nicht aus. Kitas mit besonders vielen Kindern in belasteten Lebenslagen benötigen nach unserer Einschätzung und gemäß den Erkenntnissen des Expert*innen-Workshops deutlich mehr personelle Unterstützung.

Angesichts der Situation von Kindern und Kitas in Deutschland im Jahr 2026 könnte der vorliegende Entwurf, sollte er Gesetz werden, einen Schritt in die richtige Richtung bedeuten. Die weiteren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen legen allerdings genau gegenläufige Entwicklungen nahe, so dass im Ergebnis Rückschritte drohen. Steigende Armut, immer deutlicher spürbare Folgen des Klimawandels, Inflation, zunehmende Ungleichheit, zunehmende gesellschaftliche Spaltung, wachsende Diskriminierung, Kriege – **die heutigen und künftigen Kinder im KiTa-Alter sind zunehmend und überproportional mit den Problemen unserer Zeit konfrontiert.**

Dabei werden Kinder im KiTa-Alter zahlenmäßig weniger im Vergleich zu älteren Kohorten. Mit weniger Geld das Gleiche bewirken zu wollen, ist kurzsichtig. Mit gleichbleibend viel Geld kann die frühe Bildung deutlich gestärkt und die Errungenschaften der letzten Jahre gesichert werden. **Mit mehr Geld könnten wir echte Investitionen in die Zukunft unseres Landes tätigen, mit geringem Risiko und hoher Rendite schon in wenigen Jahren. Diesen Mut und den Willen aufzubringen - dafür werben wir mit allem Nachdruck** mit dieser Stellungnahme, im weiteren parlamentarischen Verfahren zum vorliegenden Entwurf ebenso wie bei den Verhandlungen zum Bundeshaushalt.



4. Kindorientierte und ganzheitliche Pädagogik statt Standardisierung und Outcome-Orientierung

Der Referentenentwurf definiert den Förderauftrag in § 22 Abs. 3 SGB VIII neu, allerdings nicht im Sinne eines ganzheitlichen, kindorientierten Verständnisses der frühen Bildung, sondern greift gezielt schulische Vorläuferkompetenzen auf. Hierin deutet sich ein problematischer Paradigmenwechsel in der Steuerung frühkindlicher Bildung an:

- **Bildung wird auf messbare Kompetenzen reduziert.** Die ausdrückliche Festlegung auf Kompetenzbereiche suggeriert, dass frühkindliche Bildung mit der Erfassung dieser Bereiche hinreichend beschrieben ist. Dies vernachlässigt zum einen zentrale Dimensionen guter Bildung: Beziehungsqualität, Spiel, Partizipation, Kreativität, sozial-emotionale Kompetenz als Prozessqualität und nicht nur als Outcome-orientierte Messgröße. Zum anderen bezieht sich der Entwurf auf gegenwärtige schulische Leistungsorientierung und vernachlässigt die Weiterentwicklung von Bildungsstandards zu Future Skills.
- **Paradigmenwechsel zu Standardisierung und Evaluation:** Mit dem SCQEG wird eine Outcome-Orientierung auf die frühkindliche Bildung ausgeweitet, die andere Bildungsbereiche bereits seit Jahren prägt. Die Gefahr besteht darin, dass die Steuerung des Systems zunehmend über standardisierte Tests, Dokumentationspflichten und Kompetenzmessung erfolgt – zulasten der pädagogischen Beziehungsqualität, die für die frühkindliche Bildung unabdingbar ist.
- **Spiel als Dreh- und Angelpunkt früher Bildung bleibt unerwähnt.** Frühkindliche Bildung wird ermöglicht durch Spiel. Dieses zentrale Element einer kindorientierten Pädagogik sollte unbedingt Berücksichtigung finden.
- **Es besteht das Risiko der schleichenden Verschulung.** Die festgelegte Erfassung und Förderung einzelner Kompetenzen birgt die Gefahr, dass Kitas zunehmend als Vorstufe des Schulsystems verstanden werden – mit entsprechenden Erwartungen an Messbarkeit und Zielerreichung in bestimmten Zeiträumen und Altersspannen. Die eigenständige Logik frühkindlicher Bildung, die auf Beziehungsgestaltung und Partizipation setzt, gerät unter Druck.
- **Die Maßnahmen widmen sich den Symptomen anstatt den Ursachen.** Das SCQEG fokussiert auf die Feststellung von Förderbedarfen bei Kindern. Die Ursachen von Bildungsungleichheit – Armut, ungleiche Ressourcenverteilung, Diskriminierung, eingeschränkte Teilhabechancen – werden nicht konsequent adressiert. Die Gefahr besteht darin, strukturelle Probleme zu individualisieren.

Die bevki empfiehlt dringend eine Weiterentwicklung des § 22 Abs. 3 SGB VIII, die den Bildungsbegriff breiter fasst und Beziehung, Spiel, Partizipation und Inklusion ausdrücklich benennt. Hierbei unterstützen wir ausdrücklich den **Vorschlag der Gemeinsamen Erklärung zur Weiterentwicklung des**

§ 22 Abs. 3 SGB VIII des Pestalozzi-Fröbel-Verbandes und des Paritätischen Landesverband Brandenburgs, dem sich die bevki und eine Vielzahl weiterer Verbände angeschlossen haben.



5. Ungenutzte Potentiale heben - Elternmitwirkung verbindlich verankern

Elternmitwirkung ist ein wesentlicher Bestandteil guter Qualität, Eltern sind zugleich zentrale Akteur*innen der Qualitätsentwicklung vor Ort. Die bevki fordert daher, Elternmitwirkung verbindlich und auf Augenhöhe zu verankern. Dies gilt sowohl für die individuelle Zusammenarbeit mit Familien als auch für institutionelle Beteiligungsstrukturen. Dazu gehören:

- Eltern und insbesondere die Gremien der Elternvertretung müssen im SCQEG als feste Partner*innen der Qualitätsentwicklung und Evaluation anerkannt und auf Einrichtungs-, Landes- und Bundesebene legitimiert und verbindlich beteiligt werden.
- Qualitätsentwicklung muss für alle Eltern nachvollziehbar werden. Das QEG sollte Transparenz über zentrale Qualitätsmerkmale fördern, ohne Kitas auf Rankings zu reduzieren.
- Elternmitwirkung darf nicht auf Unterstützung bei Einzelanlässen reduziert werden. Einrichtungen sollen verpflichtet werden, echte Mitwirkung an konzeptionellen und qualitätsbezogenen Fragen zu ermöglichen.

Eltern sind zentrale Partner*innen für die Entwicklung und Bildung ihrer Kinder und müssen als solche ernstgenommen werden. Elternmitwirkung ist gelebte Demokratie im Alltag. Eltern und Kinder erfahren, dass ihre Perspektiven zählen, sie mitgestalten können und gemeinsames Handeln Wirkung entfaltet. So entstehen Selbstwirksamkeit, Vertrauen und Zugehörigkeit.

6. Einschätzung zu zentralen Regelungsbereichen mit Empfehlungen

6.1 Sprach- und Entwicklungsstandserhebung (§ 22c SGB VIII)

Der Fokus auf Sprachförderung erscheint geboten, denn sprachliche Kompetenzen sind der Schlüssel für weitere Aneignungsprozesse und stehen in engem Zusammenhang mit der motorischen Entwicklung und sozial-emotionalen Entwicklung. Unbestritten ist es wünschenswert, Kinder mit Förderbedarf frühzeitig zu identifizieren und gezielt zu fördern. Wir geben jedoch zu bedenken:

- **Viele Verfahren der Sprachstandserhebung berücksichtigen Mehrsprachigkeit unzureichend.** Erhebungsmethoden führen bei mehrsprachigen Kindern deshalb leicht zu falsch positiven Testergebnissen – und bergen in der Folge Gefahren der Stigmatisierung und des Ausschlusses. Es müssen daher Verfahren gewählt werden, die der Komplexität der Sprachentwicklung des Kindes – in allen seinen Sprachen – gerecht werden (§ 22c Abs. 1 Satz 2).
- **Die Sprachförderung im Kleinkindalter ist zu stärken.** Durch die starke Fokussierung auf die Diagnostik im fünften Lebensjahr gerät aus dem Blick, dass bereits vorher Potentiale verschenkt werden – nicht zuletzt aufgrund einer unzureichenden Fachkraft-Kind-Relation im U3- und Elementarbereich.
- **Die Perspektiven des Kindes und der Eltern müssen ins Zentrum rücken.** Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Erhebungen sowie der anschließenden Förderung sind so zu wählen, dass sie behutsam auf die Kinder einwirken und die Eltern einbeziehen. Dies ist insbesondere dann herausfordernd, wenn in der Kommunikation mit den Eltern z. B. sprachliche Barrieren bestehen. Schlimmstenfalls fühlen sich Kinder sonst minderwertig oder Eltern verlieren Vertrauen in die Einrichtung und das



Bildungssystem insgesamt. Es erscheint naheliegend, hierfür gezielt Orte des familiären Austauschs und der Begegnung in der Kita und im Sozialraum zu schaffen, zu nutzen und auszubauen. Eltern sollten aktiv in den Förderprozess eingebunden, nicht nur informiert werden.

Die knappen Ressourcen müssen effektiv eingesetzt und sinnvoll verteilt werden. Aufwände zur Erhebung von Entwicklungsrückständen und Förderbedarfen müssen in einem sinnvollen Verhältnis stehen zu Möglichkeiten der Förderung und Entwicklung von Kompetenzen. Hier sehen wir im aktuellen Entwurf eine Schieflage, die auszugleichen ist. Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme des Bundeselternnetzwerks der Migrantenorganisationen für Bildung & Teilhabe (bbt).

6.2 Übergang Kita-Grundschule, Datenschutz und Datenweitergabe (§ 22c Abs. 2 SGB VIII)

Die Stärkung des Übergangs durch Datenweitergabe und die Konkretisierung der vorbereitenden Aufgaben ist grundsätzlich sinnvoll. Diese Ansätze sollten im Sinne einer echten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Grundschulen weiterentwickelt werden. Die Weitergabe der Daten an Grundschulen ist datenschutzrechtlich sensibel. Es handelt sich um hochsensible Entwicklungsdaten von Minderjährigen.

- **Die Datenübermittlung muss auf das unbedingt Erforderliche begrenzt werden.** Beispielsweise ein früherer Entwicklungsrückstand, der durch gezielte Förderung des Kindes aufgeholt werden konnte, muss aus Sicht der bevki nicht übermittelt werden.
- **Eine Übermittlung darf nicht ohne transparente Information der Eltern erfolgen.** Eltern müssen wissen, welche Daten, zu welchem Zweck und an wen übermittelt werden. Die unwiderrufliche Löschung nach einem Jahr nach Schuleintritt ist ein wichtiger Schutz. Die Übermittlung muss datenschutzkonform, sicher und nachvollziehbar erfolgen.
- **Daten dürfen nicht für Leistungsselektion oder schulische Einstufungen verwendet werden.** Es gilt zu vermeiden, dass Kinder vor Schulbeginn auf eine Weise kategorisiert werden, dass die Aufnahme an einer Schule oder spätere schulische Entscheidungen zu ihrem Nachteil beeinflusst werden.

6.3 Kinder außerhalb der Kindertagesbetreuung (§ 22c Abs. 5 und § 24 Abs. 6 SGB VIII)

Kinder, die in herausfordernden Lebenslagen aufwachsen, besuchen seltener eine KiTa. Gute Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, ungleiche Startbedingungen auszugleichen und allen Kindern faire Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen. Dafür müssen Kinder und Familien mit besonderen Belastungen gezielt unterstützt und in ihrer Resilienz gestärkt werden. Das SCQEG muss grundsätzlich sicherstellen, dass alle Kinder unabhängig von Einkommen, Herkunft, Sprache, Behinderung oder Wohnort gleichberechtigten Zugang zu bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung erhalten.

Vorrangiges Ziel ist es, ihnen bzw. ihren Eltern niedrigschwellige und bedarfsgerechte Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu unterbreiten und Zugangshürden und Vorbehalte abzubauen. Kommunale Präventionsketten, die Verschränkung mit anderen, insbesondere aufsuchenden Angeboten im Sozialraum und die Einbeziehung von z. B. Kinderärzt*innen sind erfolgversprechende Ansätze.



- Das SCQEG muss zusätzliche Ressourcen dorthin lenken, wo Kinder und Familien besonderen Unterstützungsbedarf haben – diskriminierungssensibel, sozialraumorientiert und Teilhabe stärkend.
- Familien mit erschwerenden Bedingungen brauchen außerdem niedrigschwellige Unterstützung beim Übergang in Hilfesysteme.
- Das SCQEG sollte Kooperationen im Sozialraum, insbesondere mit Familienzentren und unterstützenden Netzwerken, als Bestandteil von KiTa-Qualität anerkennen und fördern. Alle Familien brauchen verständliche, wohnortnahe Zugänge statt institutioneller Zuständigkeitsgrenzen.

6.4 Kitas in herausfordernden Lagen (§ 22d SGB VIII)

Die gezielte Unterstützung von Kitas mit erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen ist ein großer Gewinn. Auf diese Weise werden zusätzliche Ressourcen dorthin gelenkt, wo Kinder und Familien besonderen Unterstützungsbedarf haben. Diese Steuerung muss diskriminierungssensibel, sozialraumorientiert und Teilhabe stärkend erfolgen:

- **Familien dürfen nicht als Ursache von Förderbedarfen betrachtet werden.** Soziale, gesundheitliche oder finanzielle Belastungen sind strukturell bedingt und müssen ebenso adressiert werden. Erforderlich sind deshalb niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote, Kooperationen mit Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Sozialberatung, eine bessere Vernetzung im Sozialraum, kultursensible und mehrsprachige Angebote und die Einbeziehung von Migrant*innenorganisationen. Alleinerziehende und Familien in Armutslagen müssen besonders berücksichtigt werden.
- **Zusätzliche Fachkraftstunden können wichtige Verbesserungen ermöglichen.** Sie dürfen jedoch nicht zu einer bloßen Kompensation struktureller Unterfinanzierung werden oder durch Diagnostik- und Dokumentationspflichten aufgebraucht werden. Entscheidend ist, dass zusätzliche Mittel tatsächlich der pädagogischen Arbeit zugutekommen.

6.5 Personalausstattung (§ 22b SGB VIII)

Die Formulierung einer „angemessenen personellen Ausstattung“ ist zu unkonkret. Dass keine verbindliche Fachkraft-Kind-Relation als Zielstandard definiert wird, ist ein großes Versäumnis. Hier sind Nachbesserungen nötig, um tatsächlich für gleichwertige Lebensbedingungen bundesweit zu sorgen. Der Verweis auf „fachliche Maßstäbe“ reicht für eine verbindliche Qualitätssicherung nicht aus.

6.6 Fachberatung (§ 22a Abs. 3 SGB VIII)

Die Verankerung eines Fachberatungsschlüssels im Gesetz schafft eine verbindliche Grundlage für notwendige Beratungskapazitäten. Die Stärkung der Fachberatung begrüßen wir ausdrücklich.



6.7 Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

Die Ergänzung der Aspekte zur Bemessung der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen ist ein wichtiger Schritt zur Aufwertung dieses Betreuungssettings. Insgesamt erhält jedoch die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege im SCQEG zu wenig Aufmerksamkeit. Hier müssen insbesondere Fort- und Weiterbildung für Tagespflegepersonen gestärkt, die Vernetzung mit Kitas gefördert und angemessene Fachberatung sichergestellt werden. Fachberater*innen sind in der Kindertagespflege auch deshalb besonders wichtig, weil sie die einzigen Ansprechpartner*innen für die Eltern und Tagespflegepersonen bei Konflikten oder Beschwerden sind.

6.8 Monitoring und Evaluation (§ 24b SGB VIII)

Das bundesweite Monitoring ist ein wichtiger Schritt zur evidenzbasierten Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung.

- **Dabei ist die Beteiligung der Eltern und Elternvertretungen sicherzustellen.** Eltern müssen als Akteur*innen der Qualitätsentwicklung anerkannt werden. Elternbeteiligung ist ein wichtiger Hebel für qualitative Verbesserungen, mehr Transparenz und bessere Zugänglichkeit. Diese Potentiale sind bisher weitgehend ungenutzt.
- **Die bevki regt an, regelmäßig zu untersuchen:**
 - ob sich Zugänge zur Kindertagesbetreuung verbessern,
 - ob soziale und regionale Unterschiede abnehmen,
 - ob Eltern Beteiligungsmöglichkeiten wahrnehmen können,
 - ob zusätzliche Ressourcen tatsächlich Wirkung entfalten,
 - wie sich die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte entwickeln,
 - ob Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt teilhaben,
 - ob Familien mit unterschiedlichen Sprachen und in unterschiedlichen Lebenslagen erreicht werden.

7. Fazit und zentrale Forderungen der bevki

Die bevki begrüßt grundsätzlich das Vorhaben eines KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes. Die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ist überfällig und notwendig. Damit aus diesem Rahmen jedoch ein wirksamer Qualitätsentwicklungsschub wird, müssen die Perspektiven von Kindern und Familien stärker zum Ausgangspunkt aller Regelungen gemacht werden. Qualität darf nicht allein über Strukturen, Kennzahlen und Daten bestimmt werden. Sie zeigt sich vor allem darin, ob Kinder sich sicher, angenommen und gefördert fühlen und ob Familien verlässlich, respektvoll und gleichberechtigt beteiligt werden.



Wir sehen daher Nachbesserungsbedarf in folgenden Bereichen:

- 1.** Bundesweite Mindeststandards festlegen: Zentrale Qualitätsanforderungen dürfen nicht vollständig den Ländern überlassen werden.
- 2.** Langfristige und ausreichende Finanzierung: Die Bundesmittel müssen aufgestockt und über das Jahr 2034 hinaus gesichert werden.
- 3.** Bildungsbegriff breiter fassen: Der Förderauftrag muss Beziehung, Spiel, Partizipation und Inklusion ausdrücklich benennen.
- 4.** Elternrechte stärken: Eltern müssen transparent informiert, angehört und beteiligt werden und an Qualitätsentwicklung mitwirken.
- 5.** Elternmitwirkung im Gesetz verankern: Elternvertretungen auf Einrichtungs-, Landes- und Bundesebene verbindlich beteiligen.
- 6.** Datenschutz ernst nehmen: Datenübermittlungen an Grundschulen und statistische Nutzungen müssen streng zweckgebunden, transparent und auf das Erforderliche begrenzt sein.
- 7.** Kinder außerhalb Kitas erreichen: Diskriminierungssensible Ansprache, Verknüpfung mit Gesundheitssystem und Familienarbeit im Sozialraum.
- 8.** Knappe Mittel wirkungsvoll einsetzen: Ressourcen für die Erhebung von Förderbedarfen und für die gezielte Förderung bei festgestelltem Förderbedarf müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Wir sind überzeugt, dass das SCQEG spürbare Verbesserungen der frühkindlichen Bildung bewirken kann. Dieser Aufbruch darf jedoch nicht an einer unzureichenden Finanzierung, zu offenen Regelungen oder zusätzlichen Belastungen für Familien und Fachkräfte scheitern. Die föderale Zuständigkeit darf nicht dazu führen, dass Kinder je nach Bundesland unterschiedliche Ansprüche auf Förderung und Unterstützung haben. Wenn jedes Land eigene Kriterien und Verfahren entwickelt, drohen weiterhin erhebliche Unterschiede. Von einer echten bundesweiten Vereinheitlichung kann dann nur eingeschränkt gesprochen werden.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, die Expertise von Eltern systematisch einzubeziehen. Die bevki steht für den weiteren fachlichen und politischen Austausch jederzeit gern zur Verfügung und bittet darum, die vorstehenden Empfehlungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

